

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 74 (1999)
Heft: 9

Rubrik: Militärgeschichte kurz gefasst

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verfassung (Artikel 2) und aus unseren Interessen ab:

- Wir wollen über unsere eigenen Angelegenheiten, im Innern wie nach aussen, frei entscheiden, ohne darin durch die Androhung oder Anwendung direkter oder indirekter Gewalt beeinträchtigt zu werden.
- Wir wollen unsere Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor existenziellen Gefahren bewahren und schützen.
- Wir wollen zur Stabilität und Frieden jenseits unserer Grenzen und zum Aufbau einer internationalen Wertegemeinschaft beitragen. Damit vermindern wir das Risiko, dass die Schweiz und ihre Bevölkerung von den Folgen von Instabilität und Krieg im Ausland berührt werden. Gleichzeitig bringen wir damit unsere internationale Solidarität zum Ausdruck.

Die Armee – ein sicherheitspolitisches Instrument

Der Auftrag der Armee umfasst nach wie vor die drei Teile:

- Beiträge zur Friedensunterstützung und Krisenbewältigung
- Raumsicherung und Verteidigung
- Beiträge zur Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren

Das ist neu

Im Vergleich zum bisherigen Armeeauftrag «Friedensförderung» soll sich die Armee stärker vor Ort engagieren und die Ausbildung intensivieren. Die eingesetzten Verbände sollen bewaffnet werden können, wenn dies für ihren Schutz und die Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Über die Teilnahme an Einsätzen, Art und Dauer sowie Einsatzregeln entscheidet der Bundesrat nach nachfolgender Zustimmung des Parlaments.

Im Vergleich zum bisherigen Verteidigungsauftrag wird die Zusammenarbeit mit anderen Armeen, vor allem in der Ausbildung, ausgebaut.

Im Vergleich zu früher muss die Armee bei der «Prävention und Bewältigung existenzieller Gefahren» in der Lage sein, nach kurzer Vorbereitung mehrere solche Einsätze gleichzeitig zu leisten. Für solche Einsätze wie auch bei der Friedensunterstützung müssen Teile der Armee rasch verfügbar sein.

Dazu gilt, dass die Armee bei einem Rückfall in machtpolitische Auseinandersetzungen zeitgerecht Bestände, Dienstpflichtdauer, Ausrüstung und Ausbildung den neuen Gegebenheiten anpassen kann. Ein politischer Entscheid dafür ist Bedingung.

Miliz, Dienstpflicht, Neutralität

«Überall dort, wo die Miliz zurzeit eingesetzt ist, zeigt sie sich auf der Höhe ihrer

Aufgabe», lobt Bundesrat Adolf Ogi. In der Folge hält der Bundesrat auch weiterhin am Milizprinzip fest.

Auf der andern Seite zeigt sich, dass die Verfügbarkeit der Armee in Friedenszeiten enge Grenzen hat. Der sicherheitspolitische Bericht sieht deshalb vier Reformelemente vor, die sich im Rahmen der geltenden Verfassung umsetzen lassen: Dienst am Stück für gewisse Funktionen, Dienst auf Vertragsbasis (Zeitsoldaten), massvolle Erhöhung des Anteils von Berufspersonal und frühere Entlassung aus der Dienstpflicht durch Senkung der Bestände. In Bezug auf die Neutralität gilt es, die neutralitätsrechtlichen Grenzen zu wahren, gleichzeitig jedoch den neutralitätsrechtlichen Spielraum optimal zu nutzen. ☒

Erster DURO-Exportauftrag nach Schweden

Bucher-Guyer AG, Fahrzeuge aus Niederweningen, und die Firma Berco Production AB aus Skelleftea in Schweden präsentierten im Mai und Juni 1999 dem schwedischen Markt das hier allseits bekannte Geländefahrzeug DURO.

Landesweit, in 15 verschiedenen Orten von Lund im Süden bis Boden im Norden Schwedens, wurde der DURO eingeladenen Vertretern von zivilen Notfalldiensten, Feuerwehren, Kraftwerksbetreibern und der schwedischen Landesverteidigung vorgestellt.

Der Zweck der Vorführung, die ausgezeichnete Fahreigenschaft und Universalität des allradangetriebenen DURO für den zivilen und militärischen Einsatz einer anspruchsvollen Kundschaft vorzustellen, wurde voll erfüllt. Mit dem Resultat einer ersten Bestellung durch die Firma Berco. «Das ist der erste Auftrag für Schweden. Wir sehen gute Möglichkeiten für weitere Aufträge im schwedischen Markt», meint Ivan Feigel, Geschäftsführer der Firma Bucher-Guyer AG, Fahrzeuge.

Für weitere Informationen wählen Sie die Telefonnummer 01 857 23 39 (Herr Manfred Sturm, Marketing Manager) oder unsere Internet-Adresse: www.bucherguyer.ch/vehicles.



**27. Berner
3-Kampf**

MÜNSINGEN

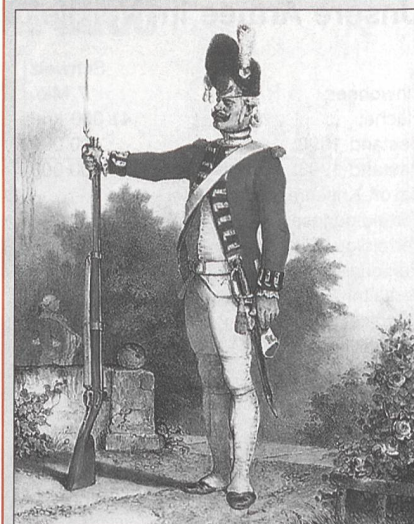
**Samstag, 18. September 1999
in Münsingen**

Disziplinen:

- 300-Meter-Schiessen
- Ziel- und Weitwurf mit HG
- Skore OL

Auskunft und Anmeldung:
Sax Claude, Terrassenweg 4, 3110 Münsingen
Tel. P: 021/922 95 05, Fax G: 021/627 41 10
E-Mail: B3K99@hotmail.com

Militärgeschichte kurz gefasst



Vom Gruss des Soldaten

Die Abbildung zeigt einen Grenadier des französischen Schweizer Garderegiments um 1780 mit «gestrecktem» Gewehr. Das «Strecken» der Waffe (auch der Stangenwaffe, zum Beispiel des Spontons) war eine Grussform, die hohen Persönlichkeiten wie dem Monarchen oder der Generalität entboten wurde. Im Gegensatz zu anderen bis in die Gegenwart praktizierten Ehrenbezeugungen, dem Salutieren mit der Hand, dem «Haltung annehmen», der Blickwendung, dem Präsentieren des Gewehres oder dem Senken der Blankwaffe beziehungsweise des Feldzeichens, verlor sich das «Strecken» infolge veränderter Bewaffnung schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Wie folgende Beispiele zeigen, verbirgt sich hinter den militärischen und zivilen Grussformen eine Menge Symbolik. So wurde mit dem Reichen der Hand ursprünglich angezeigt, dass keine Absicht bestand, eine Waffe zu ziehen. Ebenso friedliche Gesinnung demonstrierte man mit dem Senken des gezogenen Degens beziehungsweise des Säbels. Das Präsentieren des Gewehrs wiederum geht auf das Vorzeigen zur Kontrolle des Ladezustandes zurück. Oder das «Lüften» der Kopfbedeckung hatte seinen Ursprung im Abnehmen des Helms, womit sich einst der im Turnier unterlegene Ritter als geschlagen zu erkennen gab. Da sich die letztgenannte Ehrenbezeugung mit der Einführung unförmiger Grenadiermützen und Tschakos als zu umständlich erwies, wurde das Abnehmen der Kopfbedeckung schliesslich nur noch durch Anlegen der linken oder rechten Hand angedeutet.

Die militärischen Ehrenbezeugungen waren, wie eingangs erwähnt, nach Stand und Rang der zu grüssenden Person exakt reglementiert. So entnehmen wir einem 1855 erstellten Soldbuch des Schweizerregiments von Sury Nr. 2 im Dienste des Königreichs beider Sizilien über den Gruss mit dem Gewehr: «Vor jedem Offizier bis und mit Hauptmann, ohne zu schultern vorbeimarschieren. Vor jedem Oberoffizier und General schultern und vorbeimarschieren. Vor jeder Königlichen Person schultern, Halt und Front, vor dem Hochwürden fällt aufs Knie.» Die höchste Ehrerbietung kam im katholischen Neapel also dem Allerheiligsten Sakrament zu, der in den Leib Christi transsubstantierten Hostie, welche die Geistlichkeit bei kirchlichen Zeremonien in einer Monstranz mittrug. Von Vincenz Oertle, Maur